

Gemeinde Weinbach
 Fundbüro
 Elkerhäuser Straße 17
 35796 Weinbach

Fundanzeige

1.	Name des (der) Anzeigenden	Anschrift		
2.	Name des (der) Finder(in)	Anschrift		
3.	Beschreibung der gefundenen Sache (Art und Größe, bei Tieren Rasse, Geschlecht, Alter, Nr. der Steuermarke bzw. Chipnummer)			
4.	Fund Zeit (Datum, ggfls. Uhrzeit) und Fundort (genaue Angabe- Straße, Haus Nr.)			
5.	Geschätzter Wert der gefundenen Sache	ca. _____ Euro	Verwahrung	Die Fundsache wurde zur Verwahrung beim Fundbüro der Amtsverwaltung abgegeben
6.	Beanspruchen Sie Finderlohn <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Auf das Recht zum Eigentümerwerb wird, verzichtet <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von sechs Monaten soll die Fundsache in mein Eigentum übergehen.		
7.	Ich bin mit der Rückgabe der Sache einverstanden, <input type="checkbox"/> sobald die/die Eigentümer/in ermittelt wurde, <input type="checkbox"/> bei Leistung eines Finderlohns			
8.	Ort, Datum	Unterschrift Anzeigende(r)		
		Stempel/Unterschrift Gemeinde Weinbach		

Fundsachen

Beschreibung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§967 Ablieferungspflicht

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungslös an die zuständige Behörde abzuliefern.

Wenn Sie einen Wertgegenstand (d.h. mit einem Wert von mehr als 10,00 Euro) gefunden haben, müssen sie diesen abgeben. Es wird eine Fundanzeige aufgenommen. Dabei werden die Fundsache, der Fundort und die Fundzeit sowie ihre Personalien festgehalten.

Ein Finderlohn für Fundsachen mit einem Wert unter 10,00 Euro kann nicht beansprucht werden.

Aufbewahrung und Versteigerung

Das Fundbüro ist verpflichtet, Fundsachen mindestens 6 Monate lang aufzubewahren. Meldet sich der Besitzer innerhalb dieser Zeit nicht, so haben Sie als Finder/in Anspruch auf den gefundenen Gegenstand. Wird dieses Recht von Ihnen nicht wahrgenommen oder handelt es sich bei den Fundsachen um in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln gefundene Gegenstände, wird die Stadt oder die Gemeinde selbst Eigentümerin der Sachen.

Diese Fundsachen werden dann in größeren zeitlichen Abständen nach vorheriger Ankündigung durch das Fundbüro öffentlich oder versteigert. Die Einnahmen der Versteigerung fließen in den Haushalt der Gemeinde.